



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Oktober 2010 (03.11)
(OR. en)**

15618/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0215 (COD)**

**DROIPEN 118
COPEN 242
CODEC 1149**

BERICHT

des Vorsitzes
an den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 12564/10 + ADD 1 + ADD 2 DROIPEN 83 COPEN 162 CODEC 727
14909/1/10 REV 1 DROIPEN 114 COPEN 216 CODEC 1031

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren
– Stand der Beratungen

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 20. Juli 2010 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren unterbreitet.¹ Dieser Vorschlag bezieht sich auf "Maßnahme B" des vom Rat (Justiz und Inneres) am 23. Oktober 2009 gebilligten Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Fahrplan)², der Teil des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programms (Abschnitt 2.4.) ist.

UK und IE haben beschlossen, sich an der Annahme dieses Vorschlages zu beteiligen.

Die Beratungen in der Fachgruppe haben bisher gute Fortschritte gemacht, wobei der Vorsitz den Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) zweimal (am 24. September und am 26. Oktober 2010) konsultiert hat, um Leitlinien für die weitere Verhandlungsführung zu erhalten.

¹ Siehe Dok. Nr. 12564/10 + ADD 1 + ADD 2 DROIPEN 83 COPEN 162 CODEC 727.

² Siehe Dok. Nr. 14552/1/09 REV 1 DROIPEN 125 COPEN 197.

Der Vorsitz hat die offene und konstruktive Haltung aller Delegationen vermerkt, denen daran gelegen ist, den Schutz der Grundrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren weiter auszubauen. Die Delegationen haben deutlich gemacht, dass sie gewillt sind, die Dynamik in diesem Bereich auch nach der endgültigen Annahme der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren¹ am 20. Oktober 2010 aufrecht zu erhalten.

Der Vorsitz möchte hiermit den Rat auf der Grundlage der ausführlichen Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates vom Stand der Verhandlungen über den Richtlinienentwurf unterrichten.

Der Vorsitz kann mit Genugtuung feststellen, dass in Bezug auf zahlreiche Fragen zwischen den Delegationen weitgehend Einvernehmen herrscht. Zwar muss der Wortlaut bestimmter Artikel in der Arbeitsgruppe noch weiter ausformuliert werden, doch werden die in diesen Artikeln festgeschriebenen Grundsätze bereits auf breiter Front unterstützt. Hervorzuheben sind hier insbesondere folgende Punkte:

- Der Grundsatz nach Artikel 3 der Richtlinie, dem zufolge die zuständigen Behörden den Verdächtigen oder Beschuldigten über seine grundlegenden Verfahrensrechte im Zusammenhang mit dem Schutz seines Rechts auf ein faires Verfahren (zumindest aber über die in Artikel 3 Absatz 3 des Richtlinienentwurfs genannten Rechte) belehren sollten. Diese Belehrung sollte erfolgen, sobald das jeweilige Schutzrecht vom Betroffenen in Anspruch genommen werden kann, und zwar so rechtzeitig, dass die Rechte auch tatsächlich ausgeübt werden können. Die Belehrung sollte normalerweise nur einmal während eines Verfahrens erfolgen und nicht wiederholt werden, sofern nicht die Umstände des Falles oder besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts etwas anderes erfordern.
- Der Grundsatz nach Artikel 4 der Richtlinie, dem zufolge eine im Verlauf eines Strafverfahrens festgenommene oder inhaftierte Person eine schriftliche Erklärung ihrer Rechte mit grundlegenden Informationen über ihre Verfahrensrechte mit unmittelbarem Bezug zu Festnahme oder Haft erhalten sollte. Dieses Recht auf schriftliche Belehrung erstreckt sich auch auf Festnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

¹ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S.1.

- Der Grundsatz nach Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3, dem zufolge der Beschuldigte, der dem Gericht vorgeführt oder vorgeladen wird, um sich wegen einer strafrechtlichen Anklage zu verantworten, ausführlich über die ihm zur Last gelegte Tat belehrt werden und (vorbehaltlich gewisser Ausnahmen zur notwendigen Wahrung anderer öffentlicher Interessen) vollständiges Recht auf Einsicht in die Aktenunterlagen im Besitz der zuständigen Behörden erhalten sollte, damit er seine Verteidigung angemessen vorbereiten kann.

Andererseits gibt es einige zentrale Fragen, zu denen noch weitere Diskussionen in den Vorbereitungsgremien des Rates erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- die Frage, welche Beweismittel oder Dokumente unter das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 7 fallen sollten, sowie die Frage, ob sich der im ursprünglichen Text verwendete Ausdruck "Aktenunterlagen" ("case-file") zur Bezeichnung des Gegenstands der Einsichtnahme eignet;
- die Festlegung eines gemeinhin akzeptablen zeitlichen Rahmens vor der eigentlichen Verhandlungsphase des Strafverfahrens, während dessen die Rechte nach den Artikeln 6 und 7, zumindest in gewissem Umfang, in Anspruch genommen werden können.

Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Unterschiede in den Rechtsordnungen und -traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Insbesondere die Diskussionen in der Gruppe und auf der Tagung des CATS vom 26. Oktober 2010 haben deutlich gemacht, dass den unterschiedlichen Rechtsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden muss. In Bezug auf diese Fragen verfolgen weder der Kommissionsvorschlag noch der Vorsitz das Ziel, über den Geltungsbereich der Richtlinie hinauszugehen und in die nach dem innerstaatlichen Recht jedes Mitgliedstaats festgelegte Ordnung des Strafprozesses einzugreifen.

Der Vorsitz bittet daher alle Delegationen, sich weiterhin aktiv an den gemeinsamen Bemühungen um geeignete Lösungen für diese letzten noch offenen Fragen zu beteiligen und so rasch wie möglich vor Jahresende im Rat zu einer Einigung über den Wortlaut der Richtlinie zu gelangen, der als Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen könnte.